



SATZUNG DER ASYLBEGLEITUNG MITTELHESSEN E .V.

(Stand 04.07.2017)

§1: Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Asylbegleitung Mittelhessen e.V.“; er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Verein hat seinen Sitz in Marburg und wurde am 14. Januar 2014 errichtet. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist unabhängig von politischen oder religiösen Organisationen.

§2: Ziele und Aufgaben des Vereins

- (1) Das Ziel des Vereins ist die Unterstützung geflüchteter Menschen, die in der Stadt Marburg und dem Landkreis Marburg-Biedenkopf leben.
- (2) Zur Umsetzung dieses Ziels etabliert Asylbegleitung Mittelhessen ein Netzwerk in der Asylarbeit, um eine problemlose Kontaktaufnahme sowie reibungslose Kommunikation zwischen den Hilfesuchenden und den jeweiligen Ansprechpartnern herstellen zu können.
- (3) Daraus ergibt sich für Asylbegleitung Mittelhessen die unmittelbar resultierende Pflicht, ein vorurteilsfreies und antirassistisches Miteinander der Gesellschaft mit geflüchteten Menschen zu fördern und aufrecht zu erhalten.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Mitglieder haben einen Anspruch auf Erstattung von nachgewiesenen Aufwendungen, die ihnen in Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit im Auftrag von Asylbegleitung Mittelhessen entstanden sind.

§3: Programme und Projekte

Die Ziele des Vereins werden realisiert durch fest installierte Programme und zeitlich eingeteilte Projekte, die auf der Jahresversammlung bzw. einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§4: Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, sich aktiv für die Ziele des Vereins einzusetzen und bereit ist sich gemäß dem Leitbildes des Vereins zu verhalten.

(2) Die Mitgliedschaft endet

a) durch Austritt. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

b) durch Ausschluss. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten nicht mit den Zielen des Vereins in Einklang zu bringen sind oder wenn sein Verhalten bereits gegen diese Ziele verstoßen hat.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hört der Vorstand das Mitglied an.

c) wenn das Mitglied seine Beitragspflicht ohne Angaben von Gründen nicht erfüllt und der Beitragsrückstand insgesamt zwei Jahresbeiträge erreicht hat. In diesem Fall endet die Mitgliedschaft nur, wenn das Mitglied der Feststellung des Beitragsrückstands durch den Vorstand nicht rechtzeitig widerspricht;

d) mit dem Tod des Mitglieds.

(3) Das zeitliche Ende der Mitgliedschaft ergibt sich in den Fällen des Abschnitts (2) Lit. a) bis c) wie folgt:

In den Fällen des Lit. a) endet die Mitgliedschaft mit dem Ablauf des Monats, in dem die Austrittserklärung dem Vorstand zugeht.

In den Fällen des Lit. b) endet die Mitgliedschaft unmittelbar nach der schriftlichen Zusendung der Ausschlussklärung durch den Vorstand.

In den Fällen des Buchstabens c) mit dem Ende des dritten Monats, der auf die Absendung der schriftlichen Feststellung folgt.

§5: Datenschutz

(1) Die Mitglieder verpflichten sich mit ihrem Beitritt in den Verein, sämtliche Daten sowie sensible Information geflüchteter Menschen mit Sorgfalt und vertraulich zu behandeln.

(2) Die Verbreitung von Daten und Informationen via Internet, auch über eMail-Verkehr

innerhalb der Mitglieder, sofern dies nicht in anonymisierter Version erfolgt, ist untersagt und hat den Ausschluss aus dem Verein zur Folge.

(3) Die Weiterleitung von Daten und Informationen an Dritte ist untersagt und hat den Ausschluss aus dem Verein zur Folge.

(4) Die Weiterleitung von Daten und Informationen ist nur dann gestattet, wenn der *die Betroffene dies ausdrücklich wünscht und der Kontaktvermittlung befugter Hilfestellen dient.

(5) Die Verbreitung von Fotos o.ä. ohne vorherige Absprache mit der*den Abgebildeten und dem Vorstand ist untersagt und hat den Ausschluss aus dem Verein zur Folge.

§6: Aktive Mitgliedschaft und Fördermitgliedschaft

(1) Aktive Mitglieder unterstützen den Verein durch ihr kontinuierliches Engagement in der Asylbegleitung.

(2) Fördermitglieder stützen den Verein in der Umsetzung seiner Ziele durch die Verpflichtung regelmäßiger finanzieller Unterstützung, ohne dabei selbst aktiv in der Asylbegleitung tätig zu sein.

(3) Die interne Kommunikation zwischen aktiven Mitgliedern und insbesondere die zwischen Mitgliedern und dem Vorstand ist hierbei konstitutiv und führt bei Missachtung zum Ausschluss aus dem Verein.

§7: Beiträge

Asylbegleitung Mittelhessen erhebt zur Deckung seiner Ausgaben Beiträge, deren Höhe getrennt für die Programme und Projekte, Mitglieder und Förder*innen von der Jahresversammlung festgelegt werden.

§8: Organe des Vereins

a) Der Vorstand

b) Die Mitgliederversammlung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den*der 1. Vorstandsvorsitzenden sowie den*der Stellvertretenden vertreten.

Sowohl die*der 1. Vorstandsvorsitzende als auch die*der Stellvertretende Vorstandsvorsitzende vertritt jeweils einzeln die Asylbegleitung Mittelhessen.

§9: Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus der*dem Vorstandsvorsitzenden, der*dem Stellvertretenden

Vorsitzenden, einem Vorstandsmitglied für Finanzverwaltung und kann um bis zu vier Beisitzenden ergänzt werden. Der Vorstand wird von der Jahresversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

(2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der*dem Vorstandsvorsitzenden oder ihrer*seiner Vertretung schriftlich einberufen werden. Einer Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorstandsvorsitzende oder dessen Vertretung, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.

(3) Die Vorstandssitzung leitet der Vorstandsvorsitzende bzw. bei dessen Abwesenheit der*die Vertretende Vorstandsvorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

(4) Die Mitglieder werden über Beschlüsse zeitnah und rechtzeitig schriftlich informiert.

§10: Die Jahres- und außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die Jahresversammlung tritt jährlich einmal, möglichst im letzten Quartal, zusammen. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen.

(2) Stimmberechtigt ist jedes aktive anwesende Mitglied.

(3) Die Jahresversammlung beschließt über die Maßnahmen zur Förderung des Vereinszweckes, über Satzungsänderungen, die Einführung und Änderung eines Programmpunktes oder Projekts des Vereins, das Budget des Vereins und über die Höhe der Beiträge. Sie wählt und entlastet die Mitglieder des Vorstandes. Sie wählt und entlässt den*die Kassenwart*in. Sie wählt und entlastet die*den Kassenprüfer*in.

(4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Jahresversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

(5) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Jahresversammlung gestellt werden, beschließt die Jahresversammlung.

(6) Die Jahresversammlung wird von der*dem Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der*dem Vertretenden Vorstandsvorsitzenden geleitet.

- (7) Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt, den der Versammlungsleiter bestimmt.
- (8) Die Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Beantragt mindestens ein Drittel der Anwesenden die schriftliche Durchführung der Abstimmung, muss diese schriftlich erfolgen.
- (9) Die Jahresversammlung ist nicht öffentlich.
- (10) Die Jahresversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschl. des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der Stimmen aller Mitglieder, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
- (11) Bezüglich der Vorstandswahlen gilt folgende Regelung: hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (12) Über die Beschlüsse der Jahresversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass von der*dem jeweiligen Versammlungsleiter*in und dem*der von der*dem Versammlungsleiter*in bestimmten Protokollführer*in zu unterzeichnen ist. Es enthält
- a) Ort und Zeit der Versammlung
 - b) Die Person des Versammlungsleiters, des Schriftführers der Jahresversammlung und des Protokollführers
 - c) Die Zahl der erschienenen Mitglieder
 - d) Die Tagesordnung
 - e) Die Beschlüsse sowie die einzeln erreichten Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung und wird den Mitgliedern zur Information zugeleitet.
- (13) Auf Wunsch eines aktiven Mitglieds oder aufgrund aktuellen Anlasses ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung möglich. Es gelten die gleichen Bedingungen wie zur Jahresversammlung, die Einberufung ist jedoch bereits aufgrund von einer schriftlichen Einladung mit Frist von drei Wochen möglich.

§11: Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Jahresversammlung mit im §10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Jahresversammlung nichts anderes beschließt, sind der*die Vorstandsvorsitzende und der*die Stellvertretende Vorstandsvorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die

UNHCR-Vertretung für Deutschland

Wallstr. 9-13

10179 Berlin,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am 04.07.2017, die gemäß § 10 einberufen wurde, abgeändert.